

**Bundesschiedskommission**

**Die Linke**

**Beschluss, AZ: BSchK/018/2009; LSchK/19-02/2008**

In dem Parteiausschlussverfahren

der Frau [...]

- Antragstellerin und Berufungsgegner in zu 1) -

und des Herrn [...]

- Antragsteller und Berufungsgegner zu 2) -

Verfahrensbevollmächtigte für die Antragsteller: [...]

gegen

Herrn [...]

- Antragsgegner und Berufungsführer -

hat die Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE auf die mündliche Verhandlung vom 18.04.2009 beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen den Beschluss der Landesschiedskommission [...] vom 10.12.2008 wird zurückgewiesen.

**Begründung:**

I.

Mit Schreiben vom 24.07.2008 beantragten die Antragstellerinnen den Ausschluss von [...], [...], [...] und [...] wegen Behinderung der politischen Arbeit des Kreisverbandes

durch fortwährende öffentliche Äußerungen gegen andere Mitglieder des Kreisverbandes mit beleidigendem und diffamierendem Inhalt.

Die Landesschiedskommission [...] das Verfahren eröffnete die Verfahren gegen alle vier Antragsgegner, verhandelte am 10.12.2008 mündlich über die Anträge und beschloss, den Antragsgegner sowie die drei weiteren Antragsgegner aus der Partei auszuschließen. In dem Beschluss vom 30.12.2008 stützt sich die Landesschiedskommission vor allen auf das gemeinsame Betreiben der Internetseite dl.waf.de sowie auf dort von [...] veröffentlichte Beiträge.

Gegen den Beschluss legte der Antragsgegner form- und fristgerecht mit Schreiben vom 28.01.2009 Berufung bei der Bundesschiedskommission ein. Zur Begründung beruft er sich auf angebliche Verfahrensfehler. Als Parteimitglied dürfe ihm nicht das Recht zur Kritik genommen werden. Auch die andere Seite hätte sich nicht richtig verhalten und würde der Partei schaden.

Die Bundesschiedskommission verhandelte am 18.04.2009 über die Berufung des Antragsgegners. Die Beteiligten waren persönlich anwesend und wurden zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts und zum Versuch einer gütlichen Einigung persönlich angehört.

Nach der mündlichen Verhandlung ist der für die Entscheidung der Bundesschiedskommission maßgebliche Sachverhalt im Wesentlichen unstreitig:

Die Beteiligten sind Mitglied der Partei DIE LINKE im Kreisverband [...] ([...]).

Die politische Arbeit im Kreisverband [...] wurde seit der Gründung im August 2007 durch persönliche Auseinandersetzungen und Rivalitäten zwischen einzelnen Mitgliedern erheblich beeinträchtigt. Dies führte dazu, dass innerhalb kurzer Abstände nach Rücktritten neue Kreisvorstände gewählt werden musste, sodass mittlerweile der vierte Vorstand seit Gründung im Amt ist; ein „Rumpfvorstand“, bestehend aus Vorsitzenden, Stellvertreter und Schatzmeister. Die übrigen Mitglieder müssen noch nachgewählt werden.

Der Antragsgegner selbst gehörte dem ersten Kreisvorstand des KV [...] an. Als es aufgrund von Rücktritten zu einer Neuwahl des Vorstandes kommen musste, trat er nicht mehr für einen Vorstandsposten an. Fortan stichelte er aber gegen die Arbeit des neuen Vorstandes, den er für unfähig hielt.

Im Juni 2008 forderte die Antragstellerin zu 1) den Antragsgegner in einem offenen Brief auf, aus der Partei auszutreten, um einem Parteiausschlussverfahren zuvor zu kommen.

Der Antragsgegner fühlte sich dadurch angegriffen und setzte den Brief auf die oben genannte Internet-Seite und versah ihn mit beleidigenden und diffamierenden Kommentaren gegen die Antragstellerin zu 1). Diese wurde nunmehr Zielscheibe unsachlicher Kritik durch den Antragsgegner und seiner Unterstützer. Dabei wurde die lange zurück liegende DKP-Mitgliedschaft der Antragstellerin zu 1) zum Vorwand genommen, ihr kommunistische Kaderpolitik vorzuwerfen. Die Antragstellerin gehörte nicht einmal einem Vorstand an. Gleichwohl wurde so getan, als wenn sie die Politik des Kreisverbandes und die Besetzung der Vorstände im Hintergrund bestimme.

Auf der Internetseite dl-waf.de wurde zeitweise zum Aufbau einer Arbeitsgemeinschaft aufgerufen, die sich gegen antidemokratische Bestrebungen von Kommunisten in der Linken richten sollte. Eigentlich verfolgte der Antragsgegner und seiner Mitwirkenden aber nur das Ziel, die Antragstellerin zu 1) mit diesbezüglichen Unterstellungen zu diffamieren.

In der Entscheidung der Landesschiedskommission finden sind die betreffenden, dem Antragsgegner als Verfasser zuzurechnenden Passagen zitiert. Sie belegen, dass die Kritik an der Antragstellerin keinen feststellbaren sachlichen Hintergrund hatte, sondern sich nur auf einen allgemeinen Generalverdacht gegen Menschen anderer politischer Herkunft stützte. Ein Teil der Beiträge zielt allein auf eine Beleidigung und Herabsetzung der Antragstellerin zu 1) ab.

Da der Antragsgegner keine Bereitschaft zeigte den kommentierten Brief von der Internet-Seite zu nehmen, entschloss sich die Antragstellerin zu 1) ihm vor einem ordentlichen Gericht auf Unterlassung zu verklagen. In der mündlichen Verhandlung verpflichtete sich der Antragsgegner, den Brief von der Seite zu entfernen, was dann auch geschah. Die Antragstellerin glaubte, dass die Streitigkeiten nunmehr ein Ende hätte. Der Antragsgegner setzte sein Treiben aber fort, in dem er bis in die jüngste Zeit polemische und diffamierende Beiträge mit Angriffen gegen die Antragstellerin auf der Internet-Seite veröffentlichte. Insoweit wird verwiesen, auf die aus der Feder des Antragsgegners stammenden, gereimten Beiträge „Der Edel-Linke“ und „Pisaköpfe“, die bis zum Termin der mündlichen Verhandlung auf der Internet-Seite standen.

In „Der Edel-Linke“ wird die Kandidatur des Antragstellers zu 2) für eine unabhängige Wählergemeinschaft auf, s Korn genommen und die Vermutung angestellt, die Antragstellerin 1) hätte den Ortsverband [...] bewusst von einem eigenen Wahlantritt abgehalten, um dem Antragsteller zu 2) eine erneute Kandidatur für die GAL zu ermöglichen. Der Antragsteller zu 2) wird in dem Beitrag unter anderen als „Laumann“ bezeichnet. Die Antragstellerin zu 1) wird als „die Alte“ titulierte. Der Antragsgegner wirft den Antragstellern in dem Beitrag eine Rufmord-Kampagne gegen ihn vor und ruft dazu auf, dass die Partei auch in [...] selbst zur Wahl antritt. In den Beitrag „Pisaköpfe“ spielt der Antragsgegner auf den Beruf des Antragsgegners an und lästert über Lehrer. In den Schlusszeilen wird wiederum die Antragstellerin zu 1) angegriffen:

„Denn man sieht reiten sehr geschwind  
auf einem Besenstiel im Wind,  
die freche Hexe die verderbte  
den Namen streicht, es ist zu viel der Ehre.“

Namentlich wird sie zwar nicht genannt. Jeder im Kreisverband kann aber aus dem Sachzusammenhang erschließen, dass nur sie gemeint sein kann.

Der Antragsgegner hat in der mündlichen Verhandlung nicht bestritten, dass alle aufgeführten Texte von ihm stammen. Er sieht die Verantwortung für den Konflikt ganz überwiegend bei der anderen Seite. Im Schlichtungsgespräch hat er keine ernsthafte

Bereitschaft gezeigt, zukünftig auf derartige Mittel der Auseinandersetzung zu verzichten. „Wer austeilt, müsse auch einstecken können“ In Anwesenheit der Antragstellerin redete er sich wegen des Beitrages „[...] gehört auf den Müll“ damit heraus, es sei der (verdorbene) Jogurt gemeint gewesen und kränkte damit die Antragstellerin erneut. Darauf wurde das Schlichtungsgespräch abgebrochen. Die Antragsteller hatten schon zuvor deutlich gemacht, dass sie einem Versprechen des Antragsgegners auf Verhaltensänderung nicht glauben würden, weil er auch nach dem Zivilprozess sein Verhalten noch fortgesetzt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die von den Beteiligten eingereichten Schriftstücke und den Beschluss der Landesschiedskommission Bezug genommen.

## II.

Die Berufung ist zurückzuweisen.

Der Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei ist gerechtfertigt.

Nach § 10 Abs. 4 Parteiengesetz und § 3 Abs. 4 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE kann ein Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Einzelne Verstöße gegen die Satzung oder erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei können in der Summe einen Parteiausschluss rechtfertigen, auch wenn die entsprechenden Verstöße jeweils für sich genommen dafür nicht ausreichen müssen, wenn sich in der Gesamtbetrachtung aus der Summe der Verstöße ein schwerer Schaden für die Partei ergibt.

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung liegen alle Voraussetzungen für einen Parteiausschluss vor. Der Antragsgegner hat durch sein Verhalten erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen. Darunter sind die ungeschriebenen Regeln einer Partei zu verstehen, deren Einhaltung jedem Mitglied bei vernünftiger Betrachtungsweise von sich aus einleuchten muss und ohne deren Verbindlichkeit ein Zusammenwirken der Mitglieder praktisch nicht denkbar oder zumindest erheblich eingeschränkt ist. Zu diesen Regeln zählt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen anderer Parteimitglieder, in den Worten von Rosa Luxemburgs: „Freiheit ist immer auch die Freiheit des Andersdenkenden,“ sowie das allgemeine Gebot, nicht zum Schaden der Partei zu handeln. Insoweit kann auch auf die Präambel der Bundessatzung verwiesen werden, die eine Verpflichtung zu solidarischen Verhalten aufstellt. Damit ist keine strikte Parteiräson gemeint, die jedes Mitglied den Beschlüssen der Partei unterwirft, sondern nur das Gebot, im Rahmen innerparteilicher Auseinandersetzungen seine eigene politische Position nicht durch Beleidigung oder Verleumdung des politischen Gegners durchzusetzen.

Die in den Feststellungen beispielhaft zitierten Veröffentlichungen des Antragsgegners in dem Internetforum dl-waf.de sind als Verstoß gegen die Ordnung der Partei zu werten. Durch den rauen Umgangston und vor allem die gemachten Unterstellungen (beispielsweise [...] sei die bessere Intrigantin bzw. „[...] gehört in den Müll!“) hat sich

der Antragsgegner Mittel bedient, die andere einschüchtern und gar von der Mitarbeit in der Partei abschrecken können. Mit den getätigten Unterstellungen hat er auch den Rahmen der solidarischen innerparteilichen Auseinandersetzungen, die in einer pluralistischen Partei durchaus auch mal mit Schärfe geführt werden dürfen, verlassen. Er hätte erkennen müssen, dass ein solcher Umgang nicht dazu beiträgt, dass innerhalb der Partei produktiv miteinander gestritten wird und sich die Partei so positiv weiterentwickeln kann.

Durch sein Handeln hat er auch der Partei als solchen einen Schaden zugefügt. Die ständigen Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern haben den Kreisverband in der Vergangenheit praktisch politikunfähig gemacht. Dies kann dem Antragsgegner zwar nicht allein zugerechnet werden. Er hat aber einen wesentlichen Beitrag dazu erbracht. Es reicht auch, dass er sich daran maßgeblich durch fortwährende Beleidigung und Diffamierung anderer Mitglieder beteiligt hat und sich darüber hinaus auch mit anderen verbündet hat, um eine größere Wirkung zu erzielen. Vorzuwerfen ist dem Antragsgegner vor allen Dingen, dass er sein Partei schädigendes Verhalten auch nach dem gerichtlichen Verfahren nicht eingestellt hat und auch in der mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission noch versucht hat, sein Verhalten als Mittel der politischen Auseinandersetzung zu legitimieren.

Das Verhalten des Antragsgegners ist nicht zu rechtfertigen. Die Bundesschiedskommission kann nicht beurteilen, welchen Hintergrund die Austrittsaufforderungen gegen den Antragsgegner in dem offenen Brief hatten, weil dazu in den Schriftsätzen zu wenig vorgetragen worden ist. Selbst wenn es aber nicht opportun gewesen sein sollte, ihn öffentlich zum Parteiaustritt aufzufordern, war es noch lange nicht gerechtfertigt, aus der Opferpose heraus, fortwährend gegen andere Parteimitglieder zu sticheln und diese auf das Schwerste zu beleidigen und zu diffamieren. Diese Form der politischen Auseinandersetzung hat noch nicht einmal der politische Gegner in anderen Parteien verdient. Mit einer solidarischen Streitkultur innerhalb der Partei hat das nichts mehr zu tun. Der Antragsgegner konnte auch in keiner Weise belegen, dass die andere Seite sich ebenso Partei schädigend verhalten hat. Dies gilt sowohl für den Vorwurf, die Antragstellerin würde sich als ehemaliges DKP-Mitglied undemokratischer Mittel bedienen. Als auch für sein Ansinnen, der Antragsteller zu 2) habe bewusst eine Kandidatur der Linken verhindert, um die Möglichkeit zu haben über eine offene Liste wieder in den Rat einzuziehen. Vielmehr ist es nach den Verhältnissen im Kreisverband absolut nachvollziehbar, dass die Linke rechtzeitig keine eigene Kandidatur zu Wege bringen konnte und es deswegen auch in ihrem eigenen Interesse lag, wenn der Antragsgegner zu 2) über eine freie Liste wieder ein Mandat im Rat erringen kann.

Der eingetretene und von dem Antragsgegner persönlich zu verantwortende politische Schaden ist auch erheblich. Auch wenn die Angriffe sich „nur“ gegen einzelne Mitglieder richteten, „nur“ der Kreisverband betroffen ist und die Internet-Seite zudem keine große Verbreitung gefunden hat, kann der Schaden nicht mehr als gering eingeschätzt werden, weil gerade kleinere, im Aufbau befindliche Gliederungen darauf angewiesen sind, dass die Partei allen Mitgliedern demokratische Mitwirkungsrechte gewährleistet und sich in ihrer inneren Verfassung so darstellt, dass Sympathisanten der Partei Interesse bekommen, in der Partei mitzuwirken. Da die Partei in ihrer Satzung bewusst auf geringere Ordnungsmittel verzichtet hat und diese in Hinblick auf

das Beharrungsvermögen des Antragsgegner wohl auch keine Verhaltensänderung bewirkt hätten, war unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit nach Abwägung der Interessen des betroffenen Mitglieds und der Interessen der Mitgliedschaft der Parteiausschluss gerechtfertigt.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Das Schiedsverfahren ist damit abgeschlossen.